

Neue Satzung des Vereins „Wissenscampus Mönchengladbach“

Stand: 01.01.2024

Präambel

Der Wirtschaftsstandort Mönchengladbach steht vor einem doppelten Strukturwandel. Als Teil des Rheinischen Braunkohlereviers muss Mönchengladbach die Folgen des Braunkohleausstiegs bewältigen. Die lokale Wirtschaft ist direkt und indirekt in überregionale braunkohlebezogene Wertschöpfungsketten eingebunden. Schon heute ist absehbar, dass der Wegfall dieser Strukturen kompensiert werden muss. Dafür benötigen wir in Mönchengladbach Innovationen und neue Geschäftsmodelle. Gleichzeitig ändert die digitale Transformation die Art und Weise, wie wir leben und wirtschaften, mit zunehmender Geschwindigkeit. Für den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen in Mönchengladbach ist es entscheidend, die neuen Chancen der Digitalisierung durch smarte Innovationen zu nutzen.

Bei der Gestaltung dieses doppelten Strukturwandels kommt der Ressource „Wissen“ eine zentrale Rolle zu. Bereits heute sichern wissensgetriebene Innovationen den wirtschaftlichen Erfolg vieler Unternehmen und Regionen profitieren in vielfacher Hinsicht von der Ansiedlung wissensaffiner Institutionen und Unternehmen. Die Bedeutung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung nimmt immer weiter zu. Regionen sind nur dann zukunftsfähig, wenn Wissenschaft und Wirtschaft vor Ort gemeinsam neues Wissen generieren, es in konkrete Anwendungen überführen und Menschen dafür qualifiziert werden.

Auch für Mönchengladbach sind die Förderung von Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung die wesentlichen Hebel für die Gestaltung der Zukunft. Mit der Hochschule Niederrhein, den innovativen mittelständischen Unternehmen und der wachsenden Start-up Szene hat Mönchengladbach beste Voraussetzungen, um sich als Wissenszentrum mit überregionaler Strahlkraft zu etablieren. Zu diesem Zweck sind koordinierende Strukturen erforderlich, die eine systematische Kooperation der relevanten Akteure ermöglichen und wirksame Impulse für die Weiterentwicklung Mönchengladbachs als Wissenszentrum geben.

In einem breiten Bündnis aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Gesellschaft wollen wir die Potenziale Mönchengladbachs heben. Dafür unterstützen wir Vorhaben in den Feldern Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung. Unser Ziel: Gemeinsam machen wir Mönchengladbach fit für die Zukunft!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wissenscampus Mönchengladbach“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft,
- Förderung des Kontakts zwischen der Hochschule, ihren Studierenden und ihren Absolventen,
- Beschaffung von Fördermitteln,
- Organisation von wissenschaftlichen, berufsbildenden und qualifizierenden Veranstaltungen,
- Organisation von praxisbezogenen Veranstaltungen für Studierende, Absolventen und andere Fachkräfte sowie die Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft,
- Sicherung von Fachkräften in der Region durch berufliche Bildung und Qualifizierung.

Der Verein unterstützt zudem den durch den Ausstieg aus der Braunkohleförderung und die Digitalisierung bedingten Strukturwandel in Mönchengladbach durch die Initiierung und Begleitung von Vorhaben in den Bereichen Wissenstransfer, Innovation und Qualifizierung.

Der Verein unterstützt darüber hinaus bildungs- und qualifizierungsbezogene Initiativen in Mönchengladbach.

- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jedes Einzelunternehmen und jede Personengesellschaft werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b. bei juristischen Personen, Einzelunternehmen und bei Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c. durch Austritt (Abs. 4);
 - d. durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Mitgliedern, die infolge einer Änderung der Beitragsordnung von einer Beitragserhöhung betroffen sind, steht ein Sonderkündigungsrecht zu. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Beitragserhöhung beschlossen wird, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied, das sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7);
- (2) der Vorstand (§ 8).

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (14) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (15) Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b. ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (16) In der Einladung ist der Beschluss nach Absatz 15 bekannt zu geben. Für Absatz 15 a) gelten die Regeln einer Sitzung unter Anwesenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam. Der Schatzmeister kann Ausgaberegelungen treffen und Ausgabensperren verhängen.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den beiden Vorsitzenden
 - b. dem Schatzmeister
 - c. bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Unterstützung und Beratung einen Beirat einzuberufen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ist eine Mitgliederversammlung aus zwingenden Gründen nicht durchführbar, kann die Wahl auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen.

- (5) Wählbar zum Vorstand sind natürliche Personen, die volljährig sind oder volljährige natürliche Personen, die entweder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung eines Mitglieds befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied als Vertreter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft aus, endet sein Vorstandsamt. Der Vorstand beruft dann innerhalb der Frist nach § 7 Abs. 4 eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl des Vorstands ein.
- (8) Das Amt im Vorstand endet mit der Annahme der Wahl durch den gewählten Nachfolger, spätestens 40 Monate nach Amtsantritt.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Gründungmitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind:
 - a. juristische Personen
 - A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG
 - AUNDE Group SE
 - BFS Innovation GmbH
 - bienen + partner Immobilien GmbH
 - Effertz Tore GmbH
 - Elektro Löb GmbH & Co. KG
 - Ernst Kreuder GmbH & Co. KG
 - EWMG-Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
 - GEM - Gesellschaft für Wertstofffassung, Verwertung und Entsorgung Mönchengladbach mbH
 - HALL TABAKWAREN e.K.
 - Heinz Gothe GmbH & Co. KG
 - Hepp-Schwamborn GmbH & Co. KG
 - Hochschule Niederrhein
 - IHK Mittlerer Niederrhein
 - imat-uve GmbH
 - Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach
 - MQ Management GmbH Co. KG
 - NEW AG
 - next MG e.V.
 - OttenArchitekten GmbH
 - Rechenzentrum Hartmann GmbH & Co. KG
 - Rhenus Lub GmbH & Co. KG
 - Scheidt & Bachmann GmbH
 - Schleiff Wertentwicklung GmbH
 - Dr. Schrammen Architekten BDA GmbH & Co. KG

- SMS group GmbH
 - Stadt Mönchengladbach
 - Stadtparkasse Mönchengladbach
 - Telefonbau Ewald Kalthöfer GmbH & Co. KG
 - Trützscher GmbH & Co. KG
 - U 4 INDUSTRIEPARK WEST GmbH & Co. KG
 - Unternehmerschaft der Metall- und Elektroindustrie zu Mönchengladbach e.V.
 - Wegesrand GmbH & Co. KG
 - WFMG —Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH
- b. natürliche Personen
- Herr Norbert Bienen
 - Herr Dr. Gregor Bonin
 - Herr Albrecht Driescher
 - Frau Christa Hahn
 - Herr Michael Hahn
 - Herr Heinz Schmidt
 - Herr Eugen Viehof

- (2) Den Gründungsmitgliedern steht ein Vetorecht zu, soweit der Vereinszweck geändert oder der Verein aufgelöst werden soll.
- (3) Die Gründungsmitglieder können ihr Vetorecht nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gründungsmitglieder in der Sitzung ausüben, in der über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins entschieden wird.
- (4) Das Stimmrecht zum Vetorecht eines Gründungsmitglieds erlischt mit dessen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr eine/n Kassenprüfer/in sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.